

Oö. Umweltschutz

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UANw-300064/103-Don

An die

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Kärntnerstraße 10 - 12
4021 Linz

Berufungswerber:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid vom 06. November 2013 (GZ: UR-2013-94409/6-Hm/Kam; zugestellt am 07.11.2013) mit dem der Antrag des Oö. Umweltschutzes auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für das Vorhaben "Betriebsbaugebiet Roith" eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

BERUFUNG

I. Sachverhaltsdarstellung:

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beabsichtigt die Erweiterung des Betriebsbaugebietes Roith. Die in der Verständigung vom 28.02.2013 angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Nr. 78, 75, 79, 85, 82, 87/1, 88/1, 88/3, 89/1, 91, 92, 93, 90/2, 136/3, 99, 115/1, 117/2, 124/2, 140/1, 140/2, 145/3, 124/3, 126, 127, 129, 131, 132, 136/1, 133, 134, 136/2, 138, 135, 137/1, 137/2, 137/3, 139/1 und 139/2, alle KG Roith) sollen von derzeit Grünland in künftig Betriebsbaugebiet umgewidmet werden.

Das Flächenausmaß des derzeit rechtskräftig bestehenden Betriebsbaugebietes Roith, welches zum überwiegenden Teil in der Marktgemeinde Hofkirchen an der Trattnach liegt, beträgt rund 20 ha. Die nunmehr vorgesehene nordöstliche Erweiterung auf Taufkirchner Gemeindegebiet umfasst ca. 31 ha. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt sich um etwa 14 ha landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen sowie um über 17 ha Mischwaldflächen, etwa 5 % des gesamten Waldbestandes im mit lediglich 14 % Waldanteil deutlich unterbewaldeten Gemeindegebiet von Taufkirchen/Tr..

In der übermittelten Verständigung der Gemeinde Taufkirchen wird zur geplanten Änderung mitgeteilt, dass diese notwendig ist, *um eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen.*

Auch der Ortsplaner führt in seiner Stellungnahme vom 27.11.2012 zur geplanten Widmungsfläche lapidar aus:

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Änderung zugestimmt werden, da die Grundstücke für eine Betriebliche Funktion aufgrund der Lage und der natürlichen Gegebenheiten grundsätzlich geeignet sind.

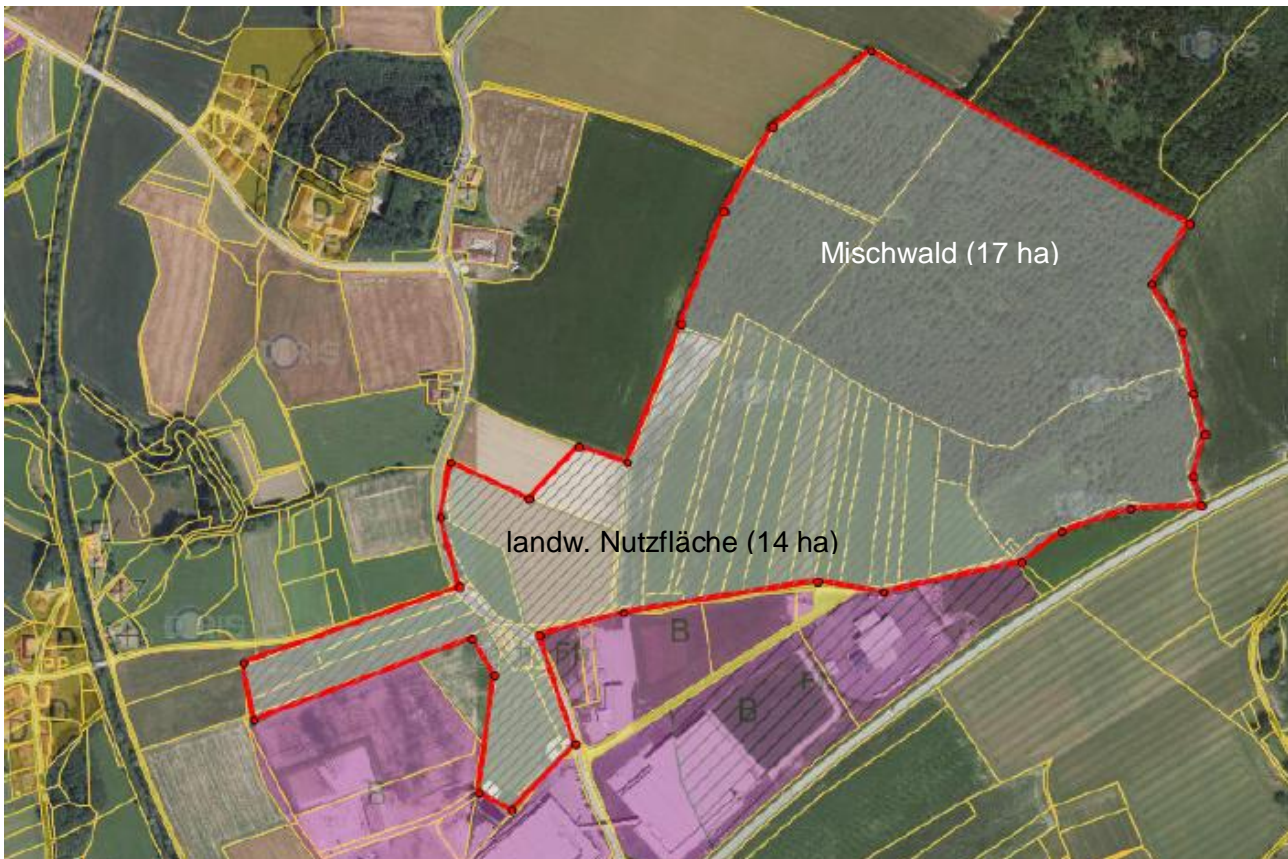
Eine fundierte Prüfung der funktionalen und (natur)räumlichen Auswirkungen der vorgesehenen Betriebsbaugebietserweiterung wurde offenbar nicht durchgeführt. Nicht einmal das Flächenausmaß der Widmungsfläche ist aus den Planunterlagen zu entnehmen und musste seitens der Oö. Umweltschutzbehörde aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informationssystem (DORIS) ermittelt werden.

Die geplante Änderung Nr. 6 des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 widerspricht nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde eindeutig folgenden unter § 2 Oö. ROG 1994 formulierten Raumordnungszielen und –grundsätzen:

- 1. den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (§ 2 Abs. 1 Z. 1);*
- 2. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur (§ 2 Abs. 1 Z. 5);*
- 3. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen (§ 2 Abs. 1 Z. 6);*
- 4. die Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere der Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung) (§ 2 Abs. 1 Z. 7);*
- 5. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus (§ 2 Abs. 1 Z. 9);*

Aus naturschutzfachlicher Sicht:

Die von der geplanten Änderung in Anspruch genommenen Flächen gliedern sich in ca. 14 ha landwirtschaftliche Nutzflächen und ca. 17 ha Mischwaldflächen (vgl. nachstehende Abbildung).



Bei den unterschiedlich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen handelt es sich um vergleyte, ehemalige Auböden mit darunterliegenden, zum Teil sehr mächtigen, Schotterkörpern. In der Vergangenheit wurden sie durch konsequente Bachregulierungen und massive Drainagierungen – einseitigen Nutzungsinteressen konsequent folgend - für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht. Die Auböden in ihrer ureigenen Form sowie die ursprünglichen Auwaldbestände gingen damit verloren.

Das Waldgebiet ist der Quellbereich des Aubaches. Der nordöstlich anschließende Mischwaldbestand mit zwei von Südwest nach Nordost verlaufenden, zeitweise wasserführenden, Gerinnen zeigt hingegen in einigen vernässten Bereichen durchaus noch Auwaldcharakter. Der für jenen Landschaftsraum unerwartet artenreiche Baumbestand setzt sich überwiegend aus Schwarzerle, Esche, versch. Weidenarten, Stieleiche, Birke und Fichte zusammen, wobei der Nadelholzanteil unter 50 % beträgt. Teilbereiche können als Erlenbruch angesprochen werden. Insgesamt handelt es sich um eines der letzten größeren zusammenhängenden Waldgebiete im weiteren Umkreis, für welches es in der Vergangenheit auf Grund früherer Eichenbestände sogar Überlegungen zur Ausweisung einer Naturwaldinsel gegeben haben soll.

Der gegenständliche Landschaftsraum zeichnet sich durch eine stark anthropogene Überformung mit intensiver agrarischer und betrieblicher Nutzung aus. In derart ausgeräumten Landstrichen mit einer hohen Fragmentierung naturnaher Strukturen fungieren Insel- bzw. Trittsteinbiotope mit entsprechender Pflanzenvielfalt als wertvolle und erhaltenswerte Rückzugsbereiche für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen unter anderem auch als Nahrungs-, Brut-, Flucht-, Überwinterungs- und Migrationsbiotope, und übernehmen damit eine wichtige Funktion im Naturhaushalt von Kulturlandschaften.

Das Waldgebiet als charakteristische Landschaftsstruktur separiert derzeit den der Bundesstraße zugeordneten Teilraum vom ländlich geprägten Hinterland. Neben Aspekten des Naturhaushaltes erfüllt die Waldkulisse eine wesentliche Funktion als landschaftsprägendes Element:

Durch das Oö. NSchG 2001 wird insbesondere auch die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft geschützt. Mit diesem Schutz soll die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen und der seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.

Der gegenständliche Mischwaldbereich kann durch die abwechslungsreichen Strukturen, die naturnahen Landschaftselemente und landschaftstypische Morphologie eine wichtige und hohe Naherholungsfunktion erfüllen.

Eine dauerhafte Rodung dieses Waldbestandes in einer derart unterbewaldeten Gemeinde (14 % Waldanteil an der Gesamtfläche) und eine gegebenenfalls notwendige Verrohrung der beiden Fließgewässer zur Schaffung von Betriebsbaugelände wäre naturschutzfachlich nicht vertretbar und würde dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eindeutig entgegen stehen.

Aus wildökologischer Sicht:

Der für die Betriebsbaugeländenerweiterung beanspruchte Waldbereich liegt inmitten eines überregional bedeutenden Grünkorridors, der die Vernetzung von Lebensräumen gewährleisten und insbesondere den besonders zu schützenden weitwandernden Tierarten als Migrationskorridor dienen soll. Der Verlust großer, zusammenhängender Waldgebiete machte die Ausweisung solcher Wanderkorridore zwischen der Böhmischer Masse im Norden über den Kobernaußerbwald und dem Alpenraum im Süden von Oberösterreich erforderlich. Diese Grünachsen sollen ein landschaftsökologisches Grundnetz als Verbindung kleinräumiger Biotopverbundsysteme bilden, um ein sinnvolles Ineinandergreifen überregionaler, regionaler und lokaler ökologischer Vernetzungsstrukturen gewährleisten zu können. Diesbezüglich verweisen wir auf die in Zusammenarbeit der Abteilungen Naturschutz, Raumordnung sowie Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Umweltschutzbehörde erstellten Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich.

In dieser Studie ist jener Waldbereich Teil des Korridorabschnittes GR 10A bzw. GR 19A und als Rotzone Taufkirchen III bzw. Gelbzone Hofkirche II ausgewiesen. Als prioritäre Maßnahmen werden in diesem Korridorbereich eine weitestgehende Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere der Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z. 7 Oö. ROG 1994), sowie die Nutzung der Fließgewässer als Leitelemente zur Verbesserung der Naturraumausstattung in der bestehenden Agrarlandschaft definiert.

Die geplante Betriebsbaugeländenerweiterung in der Kernzone des Korridors würde faktisch einer Vollbarriere gleichen, den funktionell bereits beeinträchtigten Korridorabschnitt weiter massiv abwerten und aufgrund des Mangels an Alternativen das gesamte überregionale Biotopverbundsystem in Frage stellen.

Hinsichtlich der fachlichen Details wird auf die "Wildtierkorridore in Oberösterreich"¹ verwiesen. Für die Ausweisung der Wildtierkorridore hat sich der Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*) als geeignet herauskristallisiert², denn dieser Schirmart vergleichbare Ansprüche an den Lebensraum haben

¹ Land Oberösterreich (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich. Studie erstellt in Zusammenarbeit von den Abteilungen Naturschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Umweltschutzbehörde: 101 S. elektronisch abrufbar unter <http://doris.ooe.gv.at> (Themenbereich Naturschutz)

² Engleder, T. (2008): Luchs und Mensch im Nordwesten Österreichs. Endbericht zum Projekt "Schutzkonzept Luchs – Österreich Nordwest". ÖNJ Haslach: 34 S.

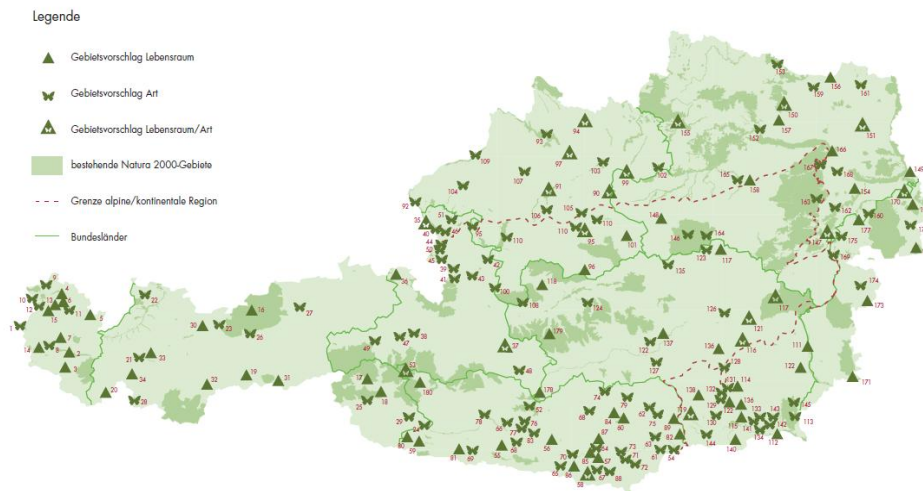
Engleder, T. (2011): Validierung, Monitoring und Beweissicherung für die Leitart Luchs im Zusammenhang mit der Feststellung überregionaler Wildtierkorridore. Zwischenbericht Mai 2011. Studie im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde : 14 S.

auch andere, in Mitteleuropa vorkommende und im Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie angeführten (Groß-)Säuger.³ Darüber dienen u.a. auch die Wildtierkorridore der Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten und ist insbesondere auch für Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der FFH-RL relevant.

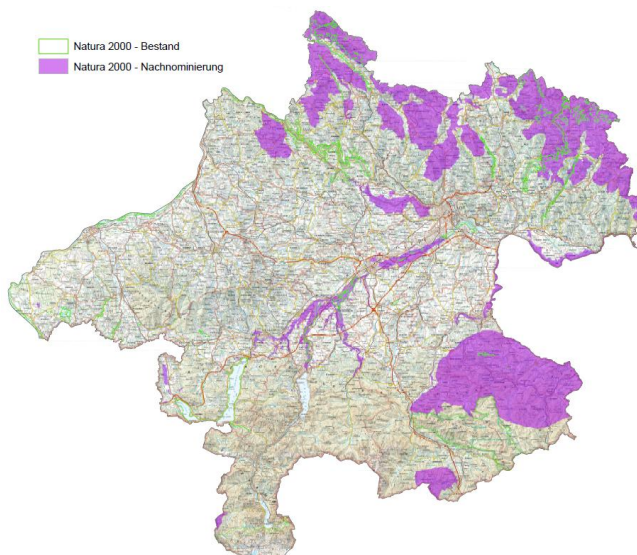
Die besonderen Schutzgebiete von gemeinschaftlichen Interesse, die durch die Wildtierkorridore verbunden werden, umfassen nicht nur die derzeit verordneten Schutzgebiete, sondern auf Grund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Republik Österreich auch die von der Europäische Kommission nominierten Gebiete.⁴

Natura 2000-Gebietsvorschläge der Europäischen Kommission

Laut Anhang des Mahnschreibens der Europäischen Kommission an die Republik Österreich vom 30. Mai 2013



Gebietsvorschläge der EU-Kommission⁵ (Quelle Abbildung⁶)



Karte der bestehenden und nachnominierten Natura-2000-Gebiete in Oberösterreich

³ Linnell, J. Salvatori V und L. Boitani (2007): Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene in Europa. Bericht der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE) erstellt für die Europäische Kommission. 78 S.

⁴ vgl. dazu: "Note to the Members of the Habitats Committee" der EU-Kommission vom 21.06.2005 (JAC D(2005))

⁵ Mahnschreiben der EU-Kommission vom 30.05.2013, Zl. 2013/4077; C(2013) 3054 final

⁶ http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Natura_2000/Schattenliste2013.pdf abgerufen am 03.12.2013, 09:51 Uhr MEZ

Aus UVP-Sicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Flächenausmaß des rechtskräftig gewidmeten Betriebsbaugebietes Roith beträgt rund 20 ha. Mit der nunmehr vorgesehenen nordöstlichen Erweiterung von ca. 31 ha würde ein Gewerbepark mit einer Flächeninanspruchnahme von über 51 ha entstehen.

Gemäß Fußnote 3 zu Ziffer 18 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind Gewerbeparks Flächen, die zum Zweck der gemeinsamen gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden und die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen.

Gemäß § 3 iVm. § 3a und Anhang 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Industrie- oder Gewerbeparks UVP-pflichtig, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 50 ha erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 ha erfolgt. Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher bei der gegenständlichen Betriebsbaugebietserweiterung jedenfalls eine Einzelfallprüfung sowie eine UVP im vereinfachten Verfahren durch die UVP-Behörde durchzuführen. Sowohl die Kapazitätsausweitung als auch die Gesamtflächeninanspruchnahme übersteigen die im Anhang 1 UVP-G 2000 formulierten Schwellenwerte und aufgrund der erforderlichen, großflächigen Rodungen und Versiegelungsmaßnahmen, der massiven Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, des erhöhten Verkehrsaufkommens, der zusätzlichen Lärmbelastungen, etc. wird mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein und daher auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Der Oö. Umweltschutzanwalt hat daher mit Schreiben (GZ: UAnw-300064/98-2013-Don) vom 26. April 2013 den Antrag gestellt, *die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 einleiten und feststellen, dass für das Vorhaben „Gewerbepark – Betriebsbaugebiet Roith“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.*

Mit Schreiben (GZ: UAnw-300064/102-2013-Don) vom 04. Juli 2013 wurde vom Oö. Umweltschutzanwalt zudem der Antrag gestellt, *die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 einleiten und feststellen, dass für das Vorhaben "Gewerbepark Taufkirchen a.d.Tr." eine Umweltverträglichkeitsprüfung*

eine Umweltverträglichkeitsprüfung

- 1. nach dem UVP-G 2000*
- 2. auf Basis der Direktanwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 bzw. der kodifizierten Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten*

durchzuführen ist.

In beiden Feststellungsanträgen wurde angeregt, *die zuständige UVP-Behörde möge unter Verweis auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs 6 UVP-G 2000 die Aussetzung sämtlicher behängenden materiengesetzlichen Verfahren gemäß § 38 AVG 1991 bis zur rechtskräftigen Feststellung über das Vorliegen einer UVP-Pflicht veranlassen.*

Die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz hat mit Bescheid vom 06. November 2013 (GZ: UR-2013-94409/6-Hm/Kam; zugestellt am 07.11.2013) beide Anträge als unzulässig zurückgewiesen.

Der Oö. Umweltanwalt erhebt binnen offener Frist Berufung gegen den am 07. November 2013 zugestellten Bescheid der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz vom 06. November 2013, GZ: UR-2013-94409/6-Hm/Kam.

II. Rechtliche Beurteilung:

Dieser Bescheid ist rechtswidrig, da die belangte Behörde sich im angefochtenen Bescheid unzureichend mit der gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt hat. Andernfalls hätte sie zu einem, dem Antrag des Berufungswerbers stattgebenden Ergebnis gelangen müssen.

A. Unrichtige rechtliche Beurteilung betreffend die Prüfung von Plänen

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid (insb. Seite 6) ohne weitere europarechtliche Analysen davon aus, dass Flächenwidmungsakte als Pläne und deren Änderungen niemals UVP-pflichtig sein können.

Dagegen ergibt sich aus der EuGH-Judikatur, dass auch Pläne unter bestimmten Umständen einer UVP-Pflicht unterliegen können (vgl. zB EuGH 18.6.1998, Rs C-81/96, Burgemeester, Slg 1998, I-3923, RN 20 f).

Bereits diese unterlassene Detailprüfung zeigt wie oberflächlich, nachlässig und ungenau im vorliegenden Bescheid die rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde erfolgte.

B. Unzureichende Umsetzung und unterlassene direkte Anwendung der UVP-RL

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die UVP-RL „*augenscheinlich ordnungs- und fristgemäß in nationales Recht transformiert wurde*“ (Seite 6, Abs 1). Dabei unterliegt sie jedoch einem Rechtsirrtum, der leicht vermieden hätte werden können, wenn die belangte Behörde auch nur ansatzweise die Umsetzung der UVP-RL im Detail geprüft hätte.

Dies wird im Folgenden näher dargelegt, und zwar sowohl an Beispielen, durch welche die Republik Österreich in gemeinschaftswidriger Weise weitere Kriterien eingefügt hat, die zum Ausschluss einer UVP-Pflicht führen, sowie Kriterien des Anhang III UVP-RL unberücksichtigt ließ, die einer UVP-Pflicht begründen.

Nach Art 4 Abs 3 UVP-RL sind die den Mitgliedstaaten insoweit vorgegebenen Grenzen jedenfalls dadurch abgesteckt, dass bei der Einzelfalluntersuchung und der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinn des Abs 2 die Auswahlkriterien des Anhang III zu berücksichtigen sind.

1. Unzureichende Umsetzung der UVP-RL

a. Gemeinschaftswidrige Beschränkung auf Gewerbe- und Industrieparks

Die UVP-RL regelt zum einen die UVP für verschiedene konkrete Industrieanlagen-Projekte, wobei ausdrücklich unterschieden wird zwischen solchen speziellen Anlagen, die jedenfalls einer UVP-Pflicht unterliegen (siehe zB: Anh I Punkte 6, 18) und solchen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer UVP zu unterziehen sind (siehe zB: Anh II Punkte 3a, 3b, 3f, 5, 6, 7, 8).

Zum anderen wird die „Anlage von Industriezonen“ als eigener Tatbestand angeführt (Anh II Z 10 lit a UVP-RL), der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer UVP zu unterziehen ist.

Schon die Formulierung des letztgenannten Beispiels unterscheidet sich hier von den erstgenannten Beispielen. Gegenstand des letztgenannten Verfahrens ist lediglich die Anlage der Zone, während in den vorgenannten und vielen weiteren Beispielen auf den Bau bzw. die Errichtung abgestellt wird.

Die Anlage einer Zone erfolgt üblicherweise zunächst auf einem Plan und danach im Freiland. Es wäre jedoch abwegig, auf die Anlage im Freiland für die Entstehung UVP-Pflicht abzustellen, da dies der Umgehung dieser Bestimmung Tür und Tor öffnen würde durch bloße Unterlassung der Zonierung im Freiland.

Das österreichische UVP-G scheint die „Anlage von Industriezonen“ durch die Wortfolge „Industrie- oder Gewerbeparks“ transformieren zu wollen.

Schon diese Transformation erscheint gemeinschaftswidrig, da ein „Industrie- oder Gewerbepark“ bereits ein konkretes Projekt darstellt während die „Anlage einer Industriezone“ eine Vorstufe hiervon darstellt und somit auch Vorhaben in einem weit früheren Stadium umfasst.

b. Gemeinschaftswidriges Erfordernis eines einzelnen Errichters/Betreibers

Zudem enthält das UVP-G (Anh 1 Nummer 18 zweite Spalte Fußnote 3 UVP-G) von vornherein eine allzu sehr beschränkte Legaldefinition, die wie folgt lautet:

„Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.“

Schon diese Legaldefinition transformiert Gemeinschaftsrecht unrichtig. Das Erfordernis eines einzigen Errichters oder Betreibers ist schon an sich dazu angetan, Umgehungen Tür und Tor zu öffnen als durch die lediglich formelle Hinzunahme eines weiteren Errichters/Betreibers die UVP-Pflicht umgangen werden kann.

Dieses Kriterium zeigt überdies keinen Zusammenhang mit der Umsetzung von Anh III UVP-RL als es sich um kein umweltbezogenes Kriterium handelt.

c. Gemeinschaftswidriges Erfordernis der Nutzung durch mehrere Betriebe

Das Erfordernis der Nutzung durch mehrere Betriebe in der vorstehend zitierten Legaldefinition findet sich ebenfalls nicht in der UVP-RL.

Dessen Hinzufügung bei der Transformation der UVP-RL in das österreichische Recht durch den österreichischen Gesetzgeber schränkt den Anwendungsbereich der UVP-RL ebenfalls gemeinschaftswidrig ein, da sämtliche angelegten Industriezonen aus dem Anwendungsbereich fallen, die von vorn herein nur von einem Betrieb (aber in vielfältiger Weise) genutzt werden.

Auch hierbei sind weder eine sachliche Rechtfertigung noch ein Zusammenhang mit der Umsetzung der umweltbezogenen Kriterien des Anh III UVP-RL erkennbar.

d. Gemeinschaftswidriges Erfordernis einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit

Das Erfordernis einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit findet sich ebenfalls nicht in Anh III UVP-RL. Durch dessen Aufnahme schränkt der österreichische Gesetzgeber den Anwendungsbereich weiter ein, da Industriezonen, die weder eine betriebsorganisatorische, noch eine funktionelle Einheit umfassen, keine Einzelfallprüfungspflicht unterliegen.

Wie sich das Kriterium der betriebsorganisatorischen Einheit zum vorhin erwähnten Kriterium der Nutzung durch mehrere Betriebe verhält, bleibt aus dieser Definition mangels Kriterien unklar und erscheint sogar widersprüchlich.

Ob eine funktionelle Einheit vorliegt, bleibt scheinbar weitestgehend dem Ermessen der Behörde während des Vollzugs überlassen und ist mangels festgelegter Kriterien ebenfalls unklar, unsachlich und willkürlich.

Überdies ist auch hinsichtlich dieses Kriteriums kein Zusammenhang mit der Umsetzung der umweltbezogenen Kriterien des Anh III erkennbar.

Somit hat der österreichische Gesetzgeber durch die Aufnahme von zumindest drei sozioökonomischen Kriterien die Umsetzung der UVP-RL in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Darüber hinaus hat der österreichische Gesetzgeber verschiedene andere Kriterien des Anhang III UVP-RL in gemeinschaftswidriger Weise unberücksichtigt gelassen, wie im Folgenden näher dargestellt wird.

e. Gemeinschaftswidrig fehlende Berücksichtigung der „bestehenden Landnutzung“

Der österreichische Gesetzgeber hat im Zuge der Umsetzung der gemeinschaftlichen Begriffsfolge „Anlage von Industriezonen“ die „bestehende Landnutzung“ (Anh III Punkt 2 lit. a) in keiner Weise berücksichtigt.

Dieses Kriterium fällt laut Anh III UVP RL unter Punkt 2. „STANDORT DER PROJEKTE“ und es wird dort ebenfalls festgehalten, dass „(d)ie ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden,...unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden (muss).“

Hätte der Gesetzgeber die „bestehende Landnutzung“ als Kriterium in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, dann hätte die belangte Behörde die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nicht ablehnen dürfen. Denn der Berufungswerber hat schon während des Verfahrens auf die weit überwiegende agrarische, gewerbliche und industrielle Prägung der entscheidungsrelevanten Region hingewiesen, welche durch das streitgegenständliche Vorhaben bezüglich der gewerblichen und industriellen Prägung weiter erhöht werden würde.

f. Gemeinschaftswidrig fehlendes Kriterium „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets“

Der österreichische Gesetzgeber hat im Zuge der Umsetzung der gemeinschaftlichen Begriffsfolge „Anlage von Industriezonen“ die „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets“ (Anh III Punkt 2 lit. b) in keiner Weise umgesetzt.

Dieses Kriterium fällt laut Anh III UVP RL unter Punkt 2. „STANDORT DER PROJEKTE“ und es wird dort ebenfalls festgehalten, dass „(d)ie ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden,...unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden (muss).“

Hätte der Gesetzgeber „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets“ als Kriterium in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, dann hätte die belangte Behörde die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nicht ablehnen dürfen. Denn der Berufungswerber hat schon während des Verfahrens auf die bedeutsame überregionale Korridorfunktion des Gebietes für verschiedene Arten und Gruppen von Wildtieren hingewiesen, welche durch das streitgegenständliche Vorhaben weiter reduziert werden würde. Insgesamt wird hierzu insbesondere nochmals auf die Studie zu Wildtierkorridoren in Oberösterreich aus 2012 hingewiesen (abrufbar unter http://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/xbcr/SID-FDE00F6D-555C93C5/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf).

g. Gemeinschaftswidrig fehlendes Kriterium „Kumulierung mit anderen Projekten“

Das Kriterium „Kumulierung mit anderen Projekten“ in Nr. 1 b. Anh III UVP-RL findet in der österreichischen Rechtsordnung bezüglich der „Anlage von Industriezonen“ keinerlei Niederschlag. Nur für Städtebauvorhaben legt Anhang 1 Ziffer 18 dritte Spalte UVP-G zu einer Einzelfallprüfung führende Schwellenwerte hinsichtlich der kumulativen Wirkung fest, und zwar wie folgt:

„Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.“

Für Industrie- und Gewerbeparks fehlt es aber völlig an solchen Kumulationskriterien, sodass von keiner hinreichenden Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ausgegangen werden muss.

Dies ist umso mehr bedeutsam, als die österreichische Umsetzung einen Schwellenwert von mindestens 25 Hektar enthält, ab dem es erst zu einer Einzelfallprüfung kommt.

Anhang 1 Ziffer 18 dritte Spalte UVP-G stellt nämlich folgendes Erfordernis für die Einzelfallprüfung auf: „Industrie- oder Gewerbeparks 3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.“

Auch dieser Schwellenwert allein wird vom Berufungswerber bereits als gemeinschaftswidrig erachtet, weil es viele Gebiete der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G gibt, die überhaupt nicht diese Größe erreichen. Bleibt man somit mit der Flächeninanspruchnahme unter dem Schwellenwert von 25 ha, so kann man viele der gemeinschaftsrechtlich im Sinne der UVP-RL zu schützenden Gebiete (Natura 2000 Gebiete und unabhängig davon ausgewiesene Gebiete) beeinträchtigen, ohne eine Einzelfallprüfung durchführen zu müssen.

h. Gemeinschaftswidrig fehlende Kriterien der „Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete“ sowie „der Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“

Anh III Punkt 2 lit. c Nummern i und vi UVP-RL lautet

„Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

.....

c) Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

.....

i) Feuchtgebiete,

....

vi) Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,“.

Hingegen hat der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der gemeinschaftlichen Begriffsfolge „Anlage von Industriezonen“ die „Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete“ (Anh III Punkt 2 lit. b UVP-RL) bei der Einzelfallprüfung unzureichend umgesetzt.

Denn Anhang 1 Ziffer 18 UVP-G berücksichtigt lediglich Industrie- oder Gewerbeparks „in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.“

Kategorie A und D, definiert in Anhang 2 UVP-G lauten wie folgt:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
....		
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete

Wengleich Feuchtgebiete in den in lit. A genannten Flächen liegen können, wird durch diese Formulierung in keiner Weise sichergestellt, dass sämtliche relevanten Feuchtgebiete mitumfasst sind.

Kategorie D umfasst damit schon per definitionem Wasser und Feuchtgebiete nicht als Schutzgüter.

Dagegen verweist nicht auf Anhang 2 lit C UVP-G, der wie folgt lautet:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
....		
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959

Artikel 6 Wasserrahmen-RL verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Erstellung eines Verzeichnisses von Schutzgebieten bis spätestens 22.12.2004. Darin waren gemäß Anhang IV Ziffer 1 Wasserrahmen-RL folgende Gebiete aufzunehmen:

- i) Gebiete, die gemäß Artikel 7 für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;
- ii) Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;

- iii) Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG als Badegewässer ausgewiesen wurden;
- iv) nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden;
- v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG(1) und der Richtlinie 79/409/EWG(2) ausgewiesen wurden.

In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese nach Artikel 6 Wasserrahmen-RL erforderliche und viele Wasserschutz- und schongebiete umfassende Schutzgebietsverzeichnis bereits basierend auf der österreichischen Umsetzungsvorschrift des § 59b WRG erstellt wurde.⁷

Diese gemeinschaftlichen Normen und deren österreichische Umsetzungsvorschriften dienen auch der Umsetzung unionsrechtlicher Umweltqualitätsnormen und zwar auch solcher der Wasserrahmen-RL.

- Bei diesen Wasserschutz- und -schongebieten handelt es sich jedenfalls vielfach um „Feuchtgebiete“ im Sinne von Anh III Punkt 2 lit. c Nummer vi UVP-RL, die oftmals außerhalb von Gebieten der Kategorie A und D des Anhangs 2 UVP-G liegen.

Durch den fehlenden Verweis auf lit. C in Anhang 2 UVP-G wird somit die UVP-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Denn dieser fehlende Verweis erlaubt es, bei einer ganzen Gruppe von Gewerbe- und Industrieparks die unionsrechtlichen Umweltqualitätsnormen in Bezug auf Wasser und speziell Wasserschutz- und -schongebiete außer Acht zu lassen.

Aufgrund der unrichtigen Annahme einer korrekten Umsetzung seitens Österreich hat die Behörde es während des Vollzugs pflichtwidrig unterlassen, „Feuchtgebiete“ im Sinne von Anh III Punkt 2 lit. c Nummer i UVP-RL mit zu berücksichtigen.

Hätte die Behörde richtiger Weise ein unzureichende Umsetzung seitens Österreichs angenommen, hätte sie diese Berücksichtigung im Wege der direkten Anwendung der Richtlinie durchführen müssen.

- Vielfach handelt es sich bei diesen Wasserschutz- und -schongebieten auch um Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind im Sinne von Anh III Punkt 2 lit. c Nummer vi UVP-RL.

Wasserschutz- und schongebieten haben oft kleinere Fläche als 25ha, und selbst wenn sie größer sind, können Vorhaben bis zu 25 ha erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Schutz- und Schongebiet nach sich ziehen.

Der Berufungswerber hat im seinem Schreiben von 4. Juli 2013 (Seite 4) ausdrücklich ausgeführt:
„Nach Rückfrage beim Gewässerbezirk Grieskirchen, der im Zuge von Flächenwidmungsverfahren die Sachverhalte des Grund- und Oberflächenwasserschutzes

⁷ Vgl. dazu die Tabelle in *BMLFUW* (Hrsg), EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG 101 – Österreichischer Bericht zur IST-Bestandsaufnahme, Anhang - Tabellen (2005) 101 ff; vgl. auch die Karten auf <http://www.lebensministerium.at/publikationen/wasser/archiv/Bestand-E.html> (aufgerufen am 03.12.2013 um 10:23 Uhr). Ob sämtliche erforderlichen Gebiete richtlinienkonform in das Verzeichnis Aufnahme fanden, kann im vorliegenden Schreiben nicht geprüft werden.

zu prüfen hat, wurde mitgeteilt, dass bislang keine Aufforderung zur Stellungnahme eingelangt ist, jedoch das Vorhaben jedenfalls kritisch bzw. ablehnend zu beurteilen wäre.“

Aufgrund der unrichtigen Annahme einer korrekten Umsetzung seitens Österreich hat die Behörde es während des Vollzugs pflichtwidrig unterlassen, Umweltqualitätsnormen in Bezug auf das Wasser im Sinne von Anh III Punkt 2 lit. c Nummer vi UVP-RL mit zu berücksichtigen.

Hätte die Behörde richtiger Weise eine unzureichende Umsetzung seitens Österreichs angenommen, hätte sie diese Berücksichtigung im Wege der direkten Anwendung der Richtlinie durchführen müssen.

i. Gemeinschaftswidrig fehlende Kriterien der „Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung der Waldgebiete“

Anh III Punkt 2 lit. c Nummern iii UVP-RL enthält als besonders berücksichtigende Gebiete auch in „Waldgebiete“.

Wie auch das Kriterium der „Feuchtgebiete“ wurde dieses Kriterium der „Waldgebiete“ in keiner Weise im streitgegenständlichen Zusammenhang in die österreichische Rechtsordnung transformiert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Berufungswerber in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Argumentation zu den „Feuchtgebieten“ sowie darauf, dass er während des gesamten Verfahrens auf die kritische Situation des Waldes in der gegenständlichen Region sowie die potentiell erheblichen Beeinträchtigungen des streitgegenständlichen Vorhabens auf diese Wälder mehrfach hingewiesen hat.

Das Fehlen jeglicher Bezugnahme auf ein in Anh III UVP-RL angeführtes Erfordernis hat kürzlich aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH zur Annahme einer UVP-Pflicht durch den EuGH und zur direkten Anwendung der UVP-RL geführt (vgl. EuGH v. 21.3.2013, C-244/12, Flughafen Salzburg).

Dabei handelte es sich um ein Sub-Kriterium, nämlich Punkt 2 lit. c Nummer vii) „c) Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:vii) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,“ (vgl. EuGH v. 21.3.2013, C-244/12, Flughafen Salzburg, Randnrn. 32 und 35).

Gleiches muss auch für die oben dargestellten anderen Sub-Kriterien des Punkt 2 lit. c des Anhang III der UVP-RL gelten.

Schon die fehlende Bezugnahme auf ein Sub-Kriterium führt zur Annahme einer UVP-Pflicht durch den EuGH und zur direkten Anwendung der UVP-RL. Dies muss erst recht für jeden einzelnen der oben aufgeführten Fälle des Fehlens vollständiger Kriterien (Kriterien 1b, 2a und 2b des Anh III UVP-RL) gelten.

2. Gemeinschaftswidrige Einschränkung auf die Lage innerhalb von FFH-Gebieten und Schutzgebieten gemäß der Vogelschutz-RL

Wie bereits erwähnt, berücksichtigt Anhang 1 Ziffer 18 UVP-G lediglich Industrie- oder Gewerbeparks „in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D...“.

Damit erscheint die österreichische Umsetzung auch insofern gemeinschaftswidrig als sie auf die Lage „in“ schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D abstellt.

Während die UVP-RL in keiner Weise derart einschränkend formuliert ist, sondern durchaus auch eine wirkungsbezogene Überprüfung mitumfasst, indem sie normiert:

„2. STANDORT DER PROJEKTE

Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

....

c) Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

....

v) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (2) ausgewiesene besondere Schutzgebiete,“

Das bedeutet, dass eine Einzelfall-Prüfung betreffend die Anlage einer Industriezone auch die in Anh III Punkt 2 lit. c Nummer v UVP-RL genannten Gebiete mitumfassen muss, wenn die Anlage der Industriezone außerhalb dieser Gebiete gelegen ist.

Genau eine solche Überprüfung schließt jedoch die dargestellte österreichische Rechtslage in gemeinschaftswidriger Weise durch die Verwendung des Wortes „in“ in Anhand 1 Ziffer 18 UVP-G aus.

Die solcherart eng gefasste österreichische Rechtsordnung hat im vorliegenden Fall dazu geführt, das die belangte Behörde das Vorhaben in keiner Weise in Bezug auf außerhalb der Vorhabensfläche liegende Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geprüft hat.

Der EuGH hat in diesem Zusammenhang bereits judiziert, das eine für ein Besonderes Schutzgebiet potentiell schädliche Verrichtung oder Tätigkeit in einem außerhalb dieses BSG gelegenen Gebiet durchgeführt werde, bereits präventiv zu vermeiden ist und nicht erst dann wenn mit den Aktivitäten bereits begonnen wurde (C-418/04, Rdn. 207-210). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-RL die Prüfung von Plänen ausdrücklich mitumfasst und der Prüfgegenstand der Vogelschutz-Richtlinie noch weiter gefasst ist.

Hätte die belangte Behörde somit diese Gebiete gemeinschaftskonform bei ihrer Prüfung mitberücksichtigt, dann hätte sie zweifelslos das streitgegenständliche Vorhaben aufgrund seiner negativen Auswirkungen auf diese Gebiete, insbesondere durch die Einschränkung ihrer Korridorfunktion und der damit einhergehenden Reduktion der Trittsteinfunktion von bereits ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten, untersagen müssen.

3. Gemeinschaftswidrige Einschränkung während des Vollzugs auf ausgewiesene FFH-Gebiete und Schutzgebiete gemäß der Vogelschutz-RL

Der Berufungswerber hat die belangte Behörde bereits im Antrag vom 4. Juli 2013 auf die Rechtsansicht des EuGHs ("Dragaggi", EuGH, C-117/03 und "Bund Naturschutz in Bayern", EuGH, C-244/05) hingewiesen, wonach Vorhaben mit potentiell erheblich beeinträchtigender Wirkung für pflichtwidrig noch nicht ausgewiesene FFH-Schutzgebiete der Behörde ebenfalls erweiterte Prüfpflichten auferlegt.

Mit diesen Schattenlisten sowie dieser Judikatur hat sich die Behörde aber in keiner Weise bei Ihrer Prüfung im Rahmen des Anh 1 Z 18 Spalte 3 UVP-G auseinander gesetzt.

Hätte die belangte Behörde aber diese Gebiete und Judikatur gemeinschaftskonform bei ihrer Prüfung mitberücksichtigt, dann hätte sie zweifelslos das streitgegenständliche Vorhaben aufgrund seiner negativen Auswirkungen auf diese Gebiete, insbesondere durch die Einschränkung ihrer Korridorfunktion und der damit einhergehenden Reduktion der Trittsteinfunktion von pflichtwidrig noch nicht ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten, untersagen müssen.

C. Begründungsmangel hinsichtlich der „augenscheinlich“ angenommenen ordnungsgemäßen Umsetzung der UVP-RL

Aufgrund der eben aufgezeigten Mängel bei der österreichischen Umsetzung, ist es für den Berufungswerber nicht nachvollziehbar, wie die belangte Behörde zu der Annahme gelangt, dass „augenscheinlich“ eine ordnungsgemäße Umsetzung der UVP-RL erfolgte.

Die belangte Behörde unterlässt im angefochtenen Bescheid vielmehr jegliche Subsumption des entscheidungsgegenständlichen Sachverhalts sowie der österreichischen Rechtslage unter die einzelnen Kriterien des Anh III UVP-RL.

Hätte die Behörde die Subsumption des entscheidungsgegenständlichen Sachverhalts sowie der österreichischen Rechtslage unter die einzelnen Kriterien des Anh III UVP-RL auch nur ansatzweise vorgenommen, dann hätte sie zweifelsfrei zum Schluss kommen müssen, dass eine unzureichende Umsetzung der UVP-RL vorliegt.

Darüber hinaus führt die belangte Behörde auch in keiner anderen Weise aus, wie sie zu der Annahme gelangt, dass „augenscheinlich“ eine ordnungsgemäße Umsetzung erfolgte.

Dies belastet den gegenständlichen Bescheid – schon rein formell und unabhängig von den vorstehend dargelegten Umsetzungsmängeln – mit einem wesentlichen Begründungsmangel.

Die Behörde muss in einem Bescheid in nachvollziehbarer Weise darlegen, wie sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangt. Sie darf sich dabei nicht ausschließlich auf Wörter wie „augenscheinlich“ stützen, wenn eine ausführlichere Subsumption geboten ist.

D. Rechtsirrtum der belangten Behörde bezüglich des Ausmaßes des Ermessensspielraumes

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid offensichtlich von einem unbegrenzten Ermessen aus, wenn sie im angefochtenen Bescheid festhält, dass *„der EU-Gesetzgeber die Entscheidung, ob für ein Projekt des Anhangs 2 leg.cit. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, mit Artikel 2 Abs. 1 leg.cit. eben nicht begrenzen, sondern bewusst dem Ermessen der Mitgliedsstaaten überlassen wollte.“* (Seite 5 des angefochtenen Bescheides)

Dagegen hat der EuGH schon mehrfach festgestellt, dass dieser Ermessensspielraum durch die in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Pflicht begrenzt ist, die Projekte, bei denen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. September 1999, WWF u. a., C-435/97, Slg. 1999, I-5613, Randnr. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie zuletzt EuGH, 21.3.2013, C-244/12, Flughafen Salzburg, Randnr. 29, noch nicht veröffentlicht in der amtl Slg).

Demgemäß wird mit den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/337 erwähnten Kriterien und/oder Schwellenwerten das Ziel verfolgt, die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts zu erleichtern, damit bestimmt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt; dagegen dienen sie nicht dazu, bestimmte Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten, im Gebiet eines Mitgliedstaats in Betracht kommenden Projekte von vornherein insgesamt von dieser Pflicht auszunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil WWF u. a., Randnr. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie das Urteil Flughafen Salzburg, Randnr. 30).

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass ein Mitgliedstaat, der die Kriterien und/oder Schwellenwerte so festlegen würde, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wäre, die Grenzen des Spielraums überschreiten würde, über den er nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 verfügt, sofern nicht aufgrund einer pauschalen Beurteilung aller ausgenommenen Projekte davon auszugehen ist, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil WWF u. a., Randnr. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie zuletzt das Urteil Flughafen Salzburg, Randnr. 31).

Wie bereits oben bei den dargelegten Transformationsmängeln im Einzelnen aufgezeigt, ist bei dem gegenständlichen Vorhaben in keiner Weise davon auszugehen, dass dabei nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

E. Rechtsirrtum der belangten Behörde bezüglich der direkten Wirkung

Die Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass die UVP-Richtlinie keine Horizontalwirkung bei fehlender Umsetzung entfalten kann, wenn sie im angefochtenen Bescheid als eines der Kriterien Folgendes annimmt:

„Die Richtlinie entfaltet keine belastende Wirkung für den Einzelnen. Damit wird ausgeschlossen, dass sich etwa ein Mitgliedstaat zu Ungunsten eines Bürgers auf eine Richtlinie beruft, die er selbst noch nicht umgesetzt hat. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Bürgern: Kein Bürger kann sich auf eine nicht umgesetzte Richtlinie berufen, um einem anderen Bürger eine Verpflichtung aufzuerlegen (keine „Horizontalwirkung“).“

Denn der EuGH hat bereits im Fall *Wells* dargelegt, dass sich ein Bürger sehr wohl direkt auf diese Richtlinie berufen kann, falls zu Unrecht eine UVP entfallen ist, und dass eine Nachholung der UVP auch zur nachträglichen Entzug einer, einem anderen bereits erteilten Genehmigung führen kann (Urteil vom 7. Januar 2004, *Wells*, C 201/02, Slg. 2004, I-723,).

Zudem hat der EuGH – wie bereits dargestellt - im Urteil Flughafen Salzburg (C-244/12) judiziert, dass die unrichtige Umsetzung von Anhang III UVP-RL zur Pflicht einer direkten Anwendung der UVP-RL führt.

Auch dieser Irrtum der belangten Behörde belastet den gegenständlichen Bescheid mit Rechtswidrigkeit und Gemeinschaftsrechtswidrigkeit.

F. Gemeinschaftswidrige Unterlassung der Prüfung des Vorhabens im Lichte der VSchRL/FFH-RL

Der Berufungswerber hat bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen, dass die FFH-RL die Prüfung von Plänen ausdrücklich mitumfasst und der Prüfgegenstand der Vogelschutz-Richtlinie noch weiter gefasst ist.

Wie die Behörde im angefochtenen Bescheid zudem eingesteht (Seite 4 des Bescheides), „(wären d)ie vom Oö. Umweltanwalt in seinem Antrag erwähnten „[...] erforderlichen, großflächigen Rodungen [...]“ theoretisch geeignet, den Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a, b, e, f zu erfüllen.“

Wenn die Rodungen schon theoretisch geeignet sind, einen Tatbestand des UVP-G zu erfüllen, der in der Regel mit hohen Schwellenwerten verbunden ist, dann sind sie erst recht geeignet, potentiell erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen von geschützten Arten und Lebensraumtypen (iSv Art. 4 und 9 VSchRL sowie Art 6 und 12 FFH-RL) darzustellen, da diese Bestimmungen wirkungsbezogen auch auf kleinere, unter den UVP-Schwellenwerten liegende Flächengrößen anwendbar sind.

Doch ist dem Berufungswerber nicht bekannt, dass irgendeine amtliche Prüfung des streitgegenständlichen Vorhabens bislang basierend auf der Vogelschutz-RL und/oder der FFH-RL stattgefunden hat, weder bezüglich der Trittsteinfunktion ausgewiesener Natura 2000 Gebiet, noch hinsichtlich der Trittsteinfunktion solcher Gebiete, die pflichtwidrig nicht ausgewiesen wurden.

Wurde eine solche Prüfung von Unterbehörden gemeinschaftswidrig unterlassen, wäre es an der belangten Behörde als Aufsichtsbehörde gelegen, wiederum im Wege der Direktwirkung tätig zu werden.

G. Gemeinschaftswidrige Unterlassung der Prüfung der streitgegenständlichen Fläche als bedeutsame Fläche außerhalb von Natura-2000 Schutzgebieten (iS von Art 3 und Art 5 VSchRL sowie Artikel 10 und Art 12 FFH-RL)

Wie der Berufungswerber oben im Rahmen der wildökologischen Darstellung schon aufgezeigt hat, würde die geplante Betriebsbaugebietsenerweiterung in der Kernzone des Wanderkorridors faktisch einer Vollbarriere gleichen.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das die absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet.

„Absichtlichkeit“ wurde vom EuGH als ein „zumindest in Kauf nehmen“ (C-221/05, Rndnr. 71) interpretiert.

Die Genehmigung der „Anlage einer Industriezone“ iSd UVP-RL in der Kernzone eines so bedeutsamen Wanderkorridors ist als Störung anzusehen. Diese Beeinträchtigung würde von der belangten Behörde sowie vom Bewilligungswerber im Fall einer Genehmigung zumindest in Kauf genommen werden und ist damit als „absichtlich“ im Sinne der FFH-RL zu qualifizieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie nicht das Erfordernis der Absichtlichkeit enthält, und daher die Erhaltung der Ruhestätten im Rahmen des strengen Schutzsystems eine besonders streng gefasste Verpflichtung darstellt.

Der EuGH hat basierend auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d der FFH-Richtlinie schon verschiedentlich Mitgliedsstaaten gerügt (zB C-103/00, Kommission gegen Griechenland, Rdn. 26; C-183/05 Kommission gegen Irland, C-518/04 vom 16. März 2006 - Kommission gegen Hellenische Republik und zuletzt auch u.a. EuGH 9. Juni 2011, C-383/09, Europäische Kommission gegen Französische Republik), wobei meist vor allem die Fortpflanzungsstätten Gegenstand des Verfahrens waren.

Diese strenge Judikatur ist aber zweifellos auch für Wanderwege und darin eingebettete Ruhestätten maßgeblich.

Die Bedeutung des streitgegenständlichen Korridors und die negative Signifikanz der möglichen Auswirkungen des streitgegenständlichen Vorhabens wurden im vorderen Teil dieser Berufung aus wildökologischer Sicht ausführlich, auch mit Literaturverweisen, dargestellt

Damit ist die potentiell erhebliche Beeinträchtigung des Wanderwegs einschließlich der darin eingebetteten Ruhestätten hinreichend belegt (im Sinne des Urteils des EuGH vom 20. Mai 2010 in der Rechtsache C-308/08 betreffend die Wanderwege des Spanischen Pardelluchses).

Art 10 FFH-RL fordert von den Mitgliedsstaaten ein Bemühen, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B.

Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Auch wenn diese Bestimmung ein gewisses Ermessen bei der Umsetzung einräumt, so ist ein solches Ermessen von Mitgliedsstaaten nicht unbeschränkt, wie bereits oben im Zusammenhang mit der Direktwirkung dargestellt wurde (auf diese Argumentation wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden).

- Eine so massive Beeinträchtigung eines bedeutsamen Korridors, wie sie der Berufungswerber oben dargestellt hat, bedeutet wohl zweifellos ein gemeinschaftswidrige Überschreitung des von Art 10 FFH-RL eingeräumten Ermessensspielraumes.

Art 5 VSchRL enthält eine ähnliche Vorgabe wie Art 12 FFH-RL bezüglich wildlebender Vogelarten, indem darin die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, das absichtliche Stören aller Vögel, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, zu untersagen (vorbehaltlich spezieller Ausnahmemöglichkeiten der Artikel 7 und 9 VSchRL).

Das auch die Vermeidung von Störungen während Wanderungszeiten umfasst ist, kann aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ sowie in Zusammenschau mit Artikel 7 Absatz 4 VSchRL geschlossen werden, worin auch Wanderungszeiten einem besonderen Schutz unterliegen.

Das besondere Schutzgebiete insbesondere auch aufgrund ihrer hochrangigen Bedeutung als Trittsteinbiotope für Zugvogelarten ausgewiesen werden, geht insbesondere aus den Auswahlkriterien des Art 4 Abs 2 VSchRL hervor (vgl. zB C-334/04, Kommission gegen Griechenland, Rdn. 44)

Art 3 VSchRL legt zudem generelle Schutzpflichten für Lebensräume außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten fest. Der EuGH hat bereits judiziert dass diese Schutzpflichten umzusetzen sind, schon bevor Abnahme der Vogelzahl festgestellt worden ist oder bevor sich Gefahr des Verschwindens einer geschützten Art konkretisiert hat (Urteil vom 13. Juni 2002, C-117/00 Kommission gegen Irland, Rdnr. 21). Diese präventive Pflicht hat der EuGH von der früheren Judikatur zu ausgewiesenen Schutzgebieten abgeleitet (vgl. Urteil vom 2. August 1993 in der Rechtssache C-355/90, Kommission/Spanien, Slg. 1993, I-4221, Randnr. 15).

- Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid trotz des klaren Zusammenhangs der UVP-RL mit der FFH-RL sowie der VSchRL und trotz der Kriterien des Anhangs III UVP-RL, die genannten Bestimmungen der VSchRL sowie der FFH-RL in keiner Weise erörtert und auch nicht die Qualitäten dieser von diesen Bestimmungen geschützten Flächen bei der Prüfung iZm Anhang III UVP-RL und dessen österreichischer Umsetzung miteinbezogen, wodurch ein gemeinschaftswidriger Vollzug dieser Bestimmung insbesondere in Hinblick auf die Trittsteinfunktion ausgewiesener und pflichtwidrig nicht ausgewiesener Schutzgebiete zweifelsfrei vorliegt.

H. Gemeinschaftswidrige Umsetzung der SUP-RL ins OÖ ROG

Art. 3 der SUP-RL, der ihren Geltungsbereich festlegt, bestimmt:

„(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

....“

§ 33 Abs 7 OÖ ROG idGF schreibt zunächst eine SUP-Pflicht für bestimmte Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile wie folgt vor.

„(7) Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder
2. Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen, wobei insbesondere die im § 13 Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen sind. (Anm: LGBl. Nr. 115/2005, 1/2007)“

- Aufgrund dieses Verweises auf das UVP-G, dessen Umsetzung der UVP-RL – wie vorstehend ausführlich dargestellt – hinsichtlich des streitgegenständlichen Vorhabens als vielfach gemeinschaftswidrig anzusehen ist, muss auch die Umsetzung der SUP-RL ins oberösterreichische ROG als gemeinschaftswidrig angesehen werden.
- Schon in diesem Punkt wäre die Behörden (erstinstanzliche Behörde und die belangte Behörde als Aufsichtsbehörde) verpflichtet gewesen, im Wege der Direktwirkung der SUP-RL vorzugehen.

I. Gemeinschaftswidrige Unterlassung der direkten Anwendung der SUP-RL

Art. 3 der SUP-RL, der ihren Geltungsbereich festlegt, bestimmt:

„(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen ... Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der

Richtlinie 85/337/EWG [des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung] aufgeführten Projekte gesetzt wird ...

Der EuGH hat zu dieser Bestimmung vor Kurzem – unter Berufung auf die Rechtsmeinung der Generalanwaltschaft und der Kommission - judiziert, dass bereits hoheitliche Planungen und deren Aufhebung erhebliche Umweltauswirkungen entfalten können, da solche Rechtsakte zwangsläufig eine Änderung des rechtlichen Bezugsrahmens mit sich bringen und daher die Umweltauswirkungen beeinflussen (EuGH 22. März 2012, Rs. C 567/10, Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Rdnrn. 38f).

Das streitgegenständliche oberösterreichische Vorhaben ist von der zuständigen Behörde nie einer strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 unterzogen worden und die belangte Behörde, das Amt der Oberösterreichische Landesregierung, die in diesem Falls als raumordnungsrechtliche Aufsichtsbehörde zuständig gewesen wäre, diesen rechtswidrigen Zustand zu beheben, ist in diesem Fall nicht tätig geworden.

Aufgrund dieser (gemeinschafts-)rechtswidrigen Untätigkeit kann sich das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auch nicht auf seine Unzuständigkeit berufen, wie diese jedoch im angefochtenen Bescheid versucht wird (Seite 6).

Laut dem EuGH kann ein aufhebender Rechtsakt der Raumplanung auch Teil einer Hierarchie von Raumordnungsrechtsakten sein, sofern diese Rechtsakte, die hinreichend genaue Bodennutzungsregeln vorsehen, selbst Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung waren (EuGH 22. März 2012, Rs. C 567/10, Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Rdnrn.42).

Der Berufungswerber geht daher für den gegenständlichen Fall von einem stufenförmigen Genehmigungsverfahren aus, innerhalb dessen bereits der angefochtene Rechtsakt erhebliche Umweltauswirkungen entfalten kann, und folge dessen auch von einer (bisher nicht vollzogenen) SUP-Prüfpflicht aus.

Die belangte Behörde als raumordnungsrechtliche Aufsichtsbehörde hat es somit gemeinschaftswidrig unterlassen

1. von der erstinstanzlichen Behörde die direkte Anwendung der SUP-RL einzufordern
2. sowie – mangels einer solchen Einforderung – selbst die direkte Anwendung der SUP-RL durchzuführen

J. Gemeinschaftswidrige Unterlassung der Veröffentlichung eines SUP-Umweltberichts oder der Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist

Art. 3 der SUP-RL, der ihren Geltungsbereich festlegt, bestimmt in Abs 5 und 7:

„....

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

....

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

...“

§ 33 Abs 7 OÖ ROG idgF schreibt zunächst eine SUP-Pflicht für bestimmte Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile wie folgt vor.

„(7) Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder
2. Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen, wobei insbesondere die im § 13 Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen sind. (Anm: LGBL Nr. 115/2005, 1/2007)“

§ 33 Abs 8 OÖ ROG idgF schreibt sodann vor, auch andere Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und Abs. 11 Ziffer 1 und 2 derselben Bestimmung normiert sodann:

„(11) Für die Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Spätestens bei Beginn der Auflage des Plans (§ 33 Abs. 3) hat ein Umweltbericht vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten, wobei insbesondere die Kriterien des Anhangs I der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind.
2. Der Umweltbericht oder die Feststellung **einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist**, ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“ (fette Hervorhebungen durch den Berufungswerber)“

Obleich die erstinstanzliche Behörde sowie die belangte Behörde vielfach vom Berufungswerber auf die potentiell erheblichen Umweltauswirkungen hingewiesen wurden, ist für das gegenständliche Projekt nie eine SUP durchgeführt worden und sind die maßgeblichen Gründe dafür – entgegen Art 3. Abs. 7 SUP-RL sowie § 33 Abs 11 OÖ ROG - nie veröffentlicht worden.

Wenn diese beiden Behörden schon – nach Ansicht des Berufungswerbers gemeinschaftswidrig – davon ausgehen, dass das gegenständliche Vorhaben keiner UVP-

Pflicht unterliegt, so hätten sie zumindest die Gründe für die Nichtdurchführung einer Umweltprüfung gemäß Art 3. Abs. 7 SUP-RL sowie § 33 Abs 11 OÖ ROG schon längst veröffentlichen müssen, trotz des laufenden Berufungsverfahrens.

III. Berufungserklärung und Anträge:

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erhebt der Oö. Umweltanwalt gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz vom 06. November 2013 (GZ: UR-2013-94409/6-Hm/Kam) binnen offener Frist

B E R U F U N G

an den unabhängigen Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien und stellt den

A n t r a g,

der unabhängige Umweltsenat möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass für das beantragte Vorhaben "Betriebsbaugebiet Roith" eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Weiters stelle ich den

A n t r a g,

auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Linz, am 04.12.2013

Dipl.-Ing. Dr. Martin *D o n a t*
Oö. *Umweltanwalt*